

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE
VORLAGE
10/1735 -1

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Präsidenten
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf

HAROLDSTRASSE 5
TELEFON (0211) 8711
4000 DÜSSELDORF, den 4. Sept. 1988
III B 2 -6/10-1103/88

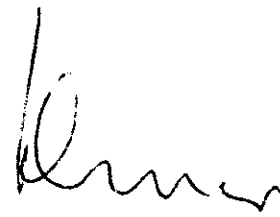
Betr.: Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989
(LT-Drucksache 10/3502);

hier: Förderung von "Entwicklungsmaßnahmen in
kreisangehörigen Gemeinden"

Anlg.: - 1 -

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags über den Landeshaushalt und das Gemeindefinanzierungsgesetz beschlossen, in den Jahren 1989 und 1990 Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden mit jährlich 50 Mio DM zu fördern. Ich hatte dies in meiner Einbringungsrede zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 bereits erwähnt.

Der anliegende Runderlaß regelt das Verfahren; ich bitte, ihn den Mitgliedern des kommunalpolitischen Ausschusses zur Unterrichtung zuzuleiten.



(Dr. Schnoor)



Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

Telex 08 58 27 49 inw d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 2527

An die
Regierungspräsidenten

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Datum 7. Sept. 1988

Aktenzeichen III B 2 - 6/10-1103/88

(Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Förderung von "Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen
Gemeinden"

Anlg.: 1 Vordruck

Die bestehenden Förderungsmaßnahmen des Landes erfassen vielfältige Aufgabenfelder; die Förderung wird im Rahmen verschiedener Förderungsprogramme mit unterschiedlichen Förderanliegen vollzogen.

Losgelöst von dieser Verteilung raum- und strukturwirksamer Förderungs- und Investitionsmittel hat die Landesregierung beschlossen, in den Jahren 1989 und 1990

Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden

mit jährlich 50 Mio DM zu fördern. Diese Finanzhilfen sollen in kreisangehörigen Gemeinden für Einzelprojekte gewährt werden, die aus den unterschiedlichsten Gründen bisher nicht realisiert werden konnten, aber der Weiterentwicklung der kreisangehörigen Gemeinden dienlich sein können. Im Vordergrund steht nicht die finanzielle Hilfe als solche, sondern eine Unterstützung des

Ideenreichtums, der durch eine Landesförderung aktiviert und für das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde nutzbar gemacht werden kann.

Die Vielfalt der Ideen, die für eine Landesförderung in Betracht kommen können, ermöglicht es nicht, alle Einzelprojekte unter einem Förderungszweck zusammenzufassen. Insoweit unterscheidet sich die beabsichtigte Förderung von konventioneller Landesförderung.

Vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags über den Landeshaushalt 1989 und das Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 legt die Landesregierung Wert darauf, daß die Vorbereitungen für eine Förderung von "Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden" so rechtzeitig getroffen werden, daß die Bewilligungen alsbald im Haushaltsjahr 1989 ausgesprochen werden können. Ich bitte Sie, diese Vorbereitungen durchzuführen. Dazu gebe ich folgende Hinweise:

1.

Die Förderung soll lokale Initiativen aufgreifen, vor allem wenn sie sich auf bürgerschaftliche Aktivitäten in den Bereichen Kunst und Kultur, Sport, Umweltschutz, Stadt- und Dorferneuerung, Denkmalpflege stützen können und geeignet sind, das Gemeinschaftsleben in der kreisangehörigen Gemeinde, den Ortschaften und Ortsteilen zu stärken. Es kommen in erster Linie Sachinvestitionen in Betracht, die von kreisangehörigen Gemeinden unmittelbar oder von Dritten durchgeführt werden. Kostenaufwendige Großobjekte werden nicht gefördert. Vielmehr ist an Einzelprojekte gedacht, bei denen insbesondere die Initiative von der Bürgerschaft ausgeht und die die Gemeinde unterstützt. Dabei soll die Vielfalt der Ideen zur Geltung kommen, ohne daß durch

den Zweckungszweck von vornherein eine Eingrenzung erfolgt. Beispiele für die breitgefächerten "Initiativen von unten" können sein

- im kulturellen Bereich die Durchführung eines örtlichen Musikfestes, das in einem besonderen Zusammenhang mit einem Komponisten steht, dessen Name und Ruf mit der Gemeinde in besonderer Weise verbunden ist, oder die Durchführung von Kinderkulturtagen, Amateurtheatertagen, Theater mit Behinderten oder der Ankauf von Exponaten, die für die Geschichte oder das Bild der Gemeinde von Bedeutung sind und ihre Sammlungen qualitativvoll ergänzen, oder die Einrichtung von kommunalen Bibliotheken und die Beschaffung von Medien aller Art;
- im sportlichen Bereich die Durchführung von Einzelprojekten, die bisher in dem gewünschten Maße nicht vorhanden sind und dem Breitensport zugute kommen;
- im ökologisch-landwirtschaftlichen Bereich Maßnahmen zur Erhaltung ehemals landwirtschaftlich genutzter ortsbildprägender Bausubstanz und Maßnahmen zur Vermarktung von naturnah und tierschutzgerecht erzeugten Produkten der Landwirtschaft;
- im Bereich Stadterneuerung und Denkmalpflege Maßnahmen zum Abbau örtlicher oder stadtteilbezogener Defizite an Kultur-, Freizeit- und Kommunikationsangeboten oder die Umnutzung von funktionslos gewordenen Baudenkmalern und stadtteilprägenden Gebäuden für soziale und kulturelle Einrichtungen oder ein stadtverträglicher Um- und Rückbau von Ortsdurchfahrten und ihre ortsgerechte Gestaltung sowie im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs der Einsatz von Bürgerbussen;

- in anderen Bereichen etwa die Ausstattung von Räumen für die Durchführung ärztlicher Sprechstunden in abgelegenen Ortsteilen.

Die Aufzählung erfaßt nur Beispiele aus dem Ideenreichtum, der vor Ort vorhanden ist und der mit Landeshilfen verwirklicht werden soll.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderungsentscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen.

2.

Zuwendungsempfänger sind kreisangehörige Gemeinden; für Zuwendungen im ökologisch-landwirtschaftlichen Bereich gelten die für diese Maßnahmen vorgesehenen Regelungen. Werden Einzelprojekte von Dritten ausgeführt, sind die kreisangehörigen Gemeinden ermächtigt, die Landesförderung an Dritte weiterzuleiten. In diesem Fall ist ein Finanzierungsbeitrag der kreisangehörigen Gemeinde wünschenswert, aber nicht Voraussetzung für eine Landesförderung.

3.

Es gelten die Bewilligungsvoraussetzungen der Nr. 1 VVG zu § 44 LHO. Abweichend von Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO kommen für eine Förderung auch solche Projekte in Betracht, bei denen die Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 10.000 DM beträgt.

Bei der Projektauswahl ist darauf zu achten, daß die Ausführung der Maßnahme möglichst im Jahr der Bewilligung erfolgen kann.

4.

Die Zuwendung soll als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt werden. Der Bewilligung wird eine Kostenschätzung zugrunde gelegt.

Bei der Förderung übernimmt das Land grundsätzlich die eine Hälfte der Kosten; die andere Hälfte ist durch die örtliche Gemeinschaft aufzubringen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gemeinde oder die Bürger, von denen der Fördervorschlag ausgeht, sich an der Finanzierung beteiligen. Finanzierungsbeiträge Dritter gelten wegen der besonderen Zielsetzung dieser Entwicklungsmaßnahmen ausnahmsweise als Eigenmittel der Gemeinde. Durch diese Offenheit wird erreicht, daß solche Vorhaben realisiert werden, die sich auf eine breite Zustimmung bei den Bürgern stützen können.

5.

Förderanträge sind dem Oberkreisdirektor für die Jahre 1989/90 spätestens bis zum 20. 1.1989 vorzulegen. Der Oberkreisdirektor beruft unter seinem Vorsitz eine kleine Vorschlagskommission, die aus den vorgelegten Anträgen besonders förderungswürdige Einzelprojekte auswählt, die je Kreis nicht mehr als 15 Maßnahmen umfassen sollten. Die Vorschlagskommission sollte aus 9 Mitgliedern bestehen (2 aus dem Kreistag und im übrigen z.B. aus den Bereichen Kultur und Sport sowie dem Wirtschaftsleben einschl. Arbeitnehmerorganisationen), um möglichst breiten Konsens bei der Projektauswahl zu sichern. Maßnahmen im ökologisch-landwirtschaftlichen Bereich sind mit dem jeweiligen Amt für Agrarordnung bzw. mit dem Leiter der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten abzustimmen,

Der Oberkreisdirektor leitet dem Regierungspräsidenten

- a) sämtliche Förderanträge mit einer listenmäßigen Erfassung der Einzelprojekte (Antragsteller, Maßnahmenbezeichnung,

voraussichtliche Kosten und Finanzierungsanteile Dritter)
und

b) eine Übersicht über die von der Kommission als besonders
förderungswürdig bewerteten Einzelprojekte unter Verwen-
dung des beiliegenden Vordrucks

bis zum 20. 2. 1989 zu.

Der Regierungspräsident legt dem Innenminister die Listen zu a)
und b)

unverzüglich,

die übrigen Unterlagen zu a) mit seiner Stellungnahme bis zum
10. März 1989

vor.

In Abstimmung mit den beteiligten Ressorts und den Regierungs-
präsidenten wird dann unter Berücksichtigung regionaler und
fachlicher Belange entschieden, welche Einzelprojekte in dem
Zwei-Jahres-Zeitraum 1989 und 1990 mit den vorhandenen Mitteln
gefördert werden können.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für
Umwelt, Raumordnung und Landesplanung, dem Minister für Stadt-
entwicklung, Wohnen und Verkehr, dem Kultusminister und dem
Finanzminister.

/ Zur Geschäftserleichterung sind Überdrucke dieses Runderlasses
für die Kreise Ihres Bezirks beigelegt.

Im Auftrag
gez. Held



Beglaubigt:

J. Müller
Angestellte

Entwicklungsmaßnahmen kreisangehörige Gemeinden

MMV 101 1735
- 8 -

Lfd. Nr.	Gemeinde (Ortsteil)	Initiator der Maßnahme (Gemeinde, Kreis, Bürger)	Zuweisungsempfänger und Bezeichnung der Maßnahme	Finanzierung		
				Vorauss. Gesamtkosten	Landesförderung *)	daron: a) Anteil der Gemeinde und/oder Dritter (z.B. Vereine, Verbände) b) Leistungen
				DM	DM	DM

*) anzugeben ist auch, ob der Förderanschlag für 1989 oder 1990 erfolgt